

2.2. Eine Beweisaufnahme darf das Kassationsgericht nicht durchführen. Ergeben sich aus dem Akteninhalt z. B. Tatsachen, die nicht Gegenstand der Sachverhaltsfeststellungen der Instanzgerichte waren, aber geeignet sein könnten, eine andere Entscheidung im Schuld- oder Strafausspruch zu begründen, ist das Urteil wegen ungenügender Sachaufklärung aufzuheben und an das Instanzgericht

zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

3. Verhandlungsfrist: Das Kassationsverfahren ist beschleunigt durchzuführen. Eine Überschreitung der Vierwochenfrist ist nur in Ausnahmefällen (z. B. bei sehr umfangreichen oder rechtlich komplizierten Verfahren) zulässig.

§320

Vertretung in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag vor dem Obersten Gericht durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts, vor dem Bezirksgericht durch den Staatsanwalt des Bezirkes oder den Direktor des Bezirksgerichts vertreten.

(2) Der Generalstaatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung auch dann teil, wenn der Präsident des Obersten Gerichts, der Staatsanwalt des Bezirkes, wenn der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat.

1. Vertretung des Kassationsantrags: Die Antragsberechtigten (vgl. Anmerkungen zu § 312) können sich in der Hauptverhandlung durch beauftragte Mitarbeiter (Richter oder Staatsanwälte) ihrer Dienststelle vertreten lassen.

vom Direktor des BG gestellt, vertritt der von ihnen beauftragte Richter, der nicht zugleich Mitglied des Kassationsgerichts sein darf, den Antrag; außerdem hat ein Staatsanwalt des GStA oder des Staatsanwalts des Bezirks an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Er kann zu dem Kassationsantrag und zu weiteren Anträgen Stellung nehmen.

2. Teilnahme an der Hauptverhandlung: Wurde der Kassationsantrag vom Präsidenten des OG oder

§321

Kassationsurteil ^{1 2 3}

(1) Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, insoweit der Kassationsantrag begründet ist.

(2) Der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag darf nicht zu einer höheren Strafe führen.

(3) Der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag kann auch zu einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten führen.

1.1. Gegenstand des Kassationsurteils ist der Teil der Instanzentscheidung, der mit dem Kassationsantrag angefochten wird (vgl. Anm. 1.2. zu §314). Nur innerhalb des Rahmens dieses Gegenstandes darf das Kassationsgericht entscheiden (richtet sich z. B. der Kassationsantrag nur gegen den Strafausspruch, sind der vom Instanzgericht festgestellte Sachverhalt und der von diesem erkannte Schuldanspruch der Entscheidung durch das Kassationsgericht ent-

zogen). Innerhalb dieses Rahmens, der die Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts, den Schuld- und Strafausspruch, die Anwendung des Gesetzes oder die Begründung der Entscheidung betreffen kann, entscheidet das Kassationsgericht eigenverantwortlich, inwieweit der Kassationsantrag begründet ist.

1.2. Form und Inhalt des Kassationsurteils: Soweit